

VERTRAG - BAUERNMARKT 2025 -

Sonntag, 12. Oktober 2025 von 11.00 bis 18.00 Uhr

Zwischen dem Stadtmarketing - Regiebetrieb der Stadt Bitburg, Talweg 4,
54634 Bitburg, im folgenden „Veranstalter“ genannt

und (Felder bitte ergänzen)

(Name/Vorname)

(Straße)

(PLZ/ORT)

im folgenden „Unternehmer“ genannt,

wird vorbehaltlich der Durchführung des Bitburger Bauernmarktes 2025 in Bitburg der
folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter stellt dem Unternehmer zum Aufbau und zum Betrieb seines Marktstandes

(Angebotene Produkte)

.....

.....

beim Bauernmarkt am 12.10.2025 einen Standplatz in der Größe von

(Länge in m)

(Breite in Metern)

..... X

zur Verfügung. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Stand bis 10.30 Uhr aufgebaut zu
haben, und während des Tages zu betreiben. Das Ende des Marktes ist für 18.00h
vorgesehen und richtet sich nach dem Besucherstrom. Der Verkauf anderer als der in diesem
Vertrag genannten Waren ist untersagt.

§ 2 Einhaltung des Hygienekonzeptes für Floh- und Trödelmärkte, Spezialmärkte und ähnlichen Märkte mit verschiedenen Waren im Freien.

§ 3 Zuweisung des Standplatzes, Untervermietung, Ver- und Entsorgung, Imbissbetriebe

Dem „Veranstalter“ steht das Recht zu, die Lage des Standplatzes zu bestimmen. Eine Untervermietung durch den Unternehmer ist nicht gestattet.

Die Strom- und Wasserversorgungsanschlüsse werden vom Veranstalter bereitgestellt. Für den einwandfreien Anschluss mit zugelassenem und geprüftem Material sorgt der Aussteller selbst. Die Gas- und Elektroversorgungsgeräte, beispielsweise von Imbissbetrieben, müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Für Gasanlagen muss eine von einem Fachunternehmen ausgestellte und aktuelle Abnahmebescheinigung vorgelegt werden. Die Benutzer müssen mit der Bedienung und den Sicherheitsbestimmungen der Anlage vertraut sein und einen Feuerlöscher am Stand vorhalten. Bei Verwendung von Druckgasflaschen darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Reserve- o. leere Druckgasflaschen dürfen nicht im Stand aufbewahrt werden. Die erforderlichen Rettungswege sind bei der Aufstellung der Stände in jedem Fall frei zu halten.

§ 4 Platzbedarf, Strom- und Wasserbedarf, Entgelt

Der Unternehmer benötigt die nachfolgende angegebenen Flächen und Anschlüsse (Zutreffendes bitte ankreuzen). Vom Unternehmer ist das sich daraus ergebende Entgelt zu entrichten:

STANDPLATZ ohne Verzehr (netto)

- Marktstand bis 6 Frontmeter = 50,- €
- Marktstand 7 bis 10 Frontmeter = 60,- €
- Marktstand über 11 Frontmeter = 65,- €

STANDPLATZ mit Verzehr (netto)

- Marktstand bis 6 Frontmeter mit Verzehr = 80,- €
- Marktstand 7 bis 10 Frontmeter mit Verzehr = 85,- €
- Marktstand über 11 Frontmeter mit Verzehr = 95,- €

STROM (netto)

- Stromanschluss 230 V inkl. Verbrauch = 50,- €
- Stromanschluss 400 V Drehstrom, 16 Ampère, inkl. Verbrauch = 60,- €
- Stromanschluss 400 V Drehstrom, 32 Ampère, inkl. Verbrauch = 70,- €

WASSER (netto)

Wasseranschluss= 40,- €

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Rechnung, mit deren Bezahlung der Stand verbindlich reserviert wird.

§ 5 Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer verpflichtet sich, die baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Abnahme fliegender Bauten zu beachten und einzuhalten. Die vorgeschriebenen Prüf- und Baubücher sind zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten. Bei Verstößen und baurechtlich verweigerter Zulassung zu Aufbau und Betrieb finden die Regelungen nach §8, Satz 2ff. Anwendung.

Der Unternehmer verpflichtet sich, nur die ihm vom Veranstalter zugewiesene Fläche in Anspruch zu nehmen. Der Unternehmer ist verpflichtet, Fahrzeuge und Anhänger, welche lediglich zum Transport des Geschäftes, zum Transport oder Aufbewahrung von Waren oder dem Aufenthalt von Personen dienen, während der Dauer des Marktes nicht auf der Veranstaltungsfläche abzustellen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, wesentliche Beeinträchtigungen der Nachbargeschäfte durch Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen zu unterlassen. Eventuelle GEMA-Gebühren übernimmt der Unternehmer. Der Unternehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung zu unterhalten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältnissen bereitzustellen und die gefüllten Behältnisse jeweils sofort zu entleeren.

Soweit der Unternehmer zum Verzehr bestimmte Waren anbietet, müssen diese hygienisch einwandfrei hergestellt, aufbewahrt und dargeboten werden. Auslagen sind abzudecken.

Der Unternehmer ist verpflichtet, mit dem Abbau seines Geschäftes nicht vor Ablauf der Veranstaltung zu beginnen. Der Unternehmer verpflichtet sich, nach Veranstaltungsende den überlassenen Platz im gleichen Zustand zu übergeben, wie er ihm überlassen wurde, insbesondere Müll, Verankerungen und Keile zu entfernen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen des Platzmeisters unverzüglich Folge zu leisten.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des JuSchG (Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit) und des Gesetzes zum Schutz vor Verbreitung jugendgefährdender Schriften zu beachten, insbesondere bei Ausspielungen oder Verkauf an Kinder und Jugendliche keine Artikel abzugeben, die jugendgefährdenden Charakter haben.

Der Unternehmer muss an seinem Stand ein Schild mit Namen und genauer Anschrift anbringen. An allen Ständen sind die veterinär-, gesundheitspolizeilichen sowie die umweltrechtlichen Vorschriften zu achten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Preisangabenverordnung zu achten. Kontrollen sind jederzeit möglich.

§ 6 Haftung des Unternehmers

Der Unternehmer haftet für alle dem Veranstalter oder Dritten entstehenden Schäden, die er, die in seinem Betrieb eingesetzten Personen oder sonst von ihm beauftragte Dritte im Zusammenhang mit der Aufstellung, dem Abbau und dem Betrieb des Geschäftes sowie durch einen Verstoß gegen die dem Unternehmer nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten schuldhaft herbeiführen.

§ 7 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Werbung für den Bauernmarkt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchzuführen.

§ 8 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für Schäden, die ihre Bediensteten oder sonst von ihr Beauftragten im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Bauernmarktes vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Eine weitergehende Haftung des Veranstalters besteht nicht.

§ 9 Verzug, Rücktritt

Gerät der Unternehmer mit der Zahlung des geschuldeten Entgeltes in Verzug, so ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gerät der Unternehmer mit seiner Pflicht zum Aufbau oder zum Betrieb seines Geschäftes in Verzug oder wird ihm die Erfüllung dieser Pflicht unmöglich, so ist der Veranstalter berechtigt, den Standplatz anderweitig zu vergeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Standgeldes besteht für diesen Fall unbeschadet der übrigen Vorschriften dieses Vertrages nur insoweit, als aus der anderweitigen Vergabe ein die vereinbarten Standentgelte erreichendes oder übersteigendes Entgelt erzielt wird. Ansonsten wird lediglich der Differenzbetrag erstattet. Sofern gegen eine der vorstehenden Bestimmungen verstoßen wird, behält sich der Veranstalter vor, den Beschicker nicht mehr zuzulassen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Bitburg, den 25.07.2025

Ort, Datum


Ingo Maiers

.....

.....

Unterschrift Unternehmer

Ergänzende Informationen:

Ich bin telefonisch zu erreichen unter

.....

(Mobilfunknummer)

eMail-Adresse:.....